

INHALT:

- ▼ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2017
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung einer Kehrmaschine in Starnberg
- ▼ 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501/7, Am Laichholz 17 a, Gemarkung Perchting - Fassung des Änderungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan „Dornier-Siedlung“; 2. Teiländerung; Grundstück Fl.Nrn. 1619/18 sowie Teilfläche 1619/76, jeweils Gemarkung Gilching Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

◆ Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung für die Anordnung zur Durchführung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Varroa-Milbe im Jahr 2017

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, im Jahr 2017 bei allen im Gebiet des Landkreises Starnberg gehaltenen Bienenvölkern die Behandlung gegen Varroamilben durchzuführen. Für die Behandlung sind die für die Varroabekämpfung zugelassenen apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel Api Life Var® und die Standardzulassung „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Oxuvar® im Verkehr), das verschreibungspflichtige Arzneimittel Apitraz® sowie die freiverkäuflichen Arzneimittel Apiguard®, Thymovar® und die freiverkäuflichen Standardzulassungen „Ameisensäure 60% ad us. vet.“ (auch mit Handelsnamen Formivar® im Verkehr) und „Milchsäure 15% ad us. vet.“ zu verwenden. Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit den Angaben der Arzneimittelhersteller entsprechend durchzuführen. Jungvölker, die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende behandelt werden. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Jede Anwendung der zugelassenen Arzneimittel für die Behandlung der Varroatose ist zu dokumentieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Ameisensäure 60% ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Formivar® im Verkehr), Apiguard®, Api Life Var®, Thymovar® und Apitraz® sollen zur **Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte** eingesetzt werden. Herstellerhinweise sind zu beachten.Grundsätzlich ist eine zusätzliche

Kurzzeitpflege



Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Winterbehandlung (Oktober bis Dezember) mit Milchsäure 15% ad us. vet. oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet. (auch mit Handelsnamen Oxuvar® in Verkehr) erforderlich und darf nur in **brutfreien** Völkern angewendet werden.

- Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist vom jeweiligen Imker zu dokumentieren und in das entsprechende Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht können auf Antrag vom Landratsamt Starnberg Ausnahmen vom Behandlungsverbot zugelassen werden.
- Erhöhte Winterverluste sind dem Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Starnberg unter Telefonverbindung 08151/148 383 unverzüglich zu melden.
- Die erfolgreiche Anwendung der Varroa-Behandlungsmittel ist sehr stark auch von der Wittersituation abhängig. Eine Beurteilungs- und Planungshilfe für die Varroazid-Anwendung erhalten Imker über den agrarmeteorologischen Dienst (<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>), unter „Varroawetter“).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-405 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 10.05.2017

LANDRATSAMT STARNBERG

Smehyl, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Buslinien 947 und 949



Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 11 und 12, Gemarkung Starnberg, als Eigentümerweg gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Nepomukweg: Fl.Nrn. 11 und 12, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt: Abzweigung vom Nepomukweg, Fl.Nr. 9/9
Endpunkt: Circa 65 Meter in das Grundstück hinein verlaufend
Länge in Metern: Circa 65 Meter
Straßenbaulastträger: Die Eigentümer
Widmungsbeschränkungen: Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 04.05.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 11 und 12, Gemarkung Starnberg, als Nepomukweg benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 31.05.2017 in Kraft.

Starnberg, 18.05.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung einer Kehrmaschine

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Starnberg
Straße: Vogelanger 2
PLZ, Ort: 82319 Starnberg
Telefon: 08151-772-155
Fax: 08151-772-355
E-Mail: vergabestelle@starnberg.de
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de

- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
Vergabenummer:
2017-22
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist:
kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art der Leistung:
Ausführung von Lieferleistungen
Ort der Leistung: 82319 Starnberg
Umfang der Leistung: Lieferung Kehrmaschine
- e) Aufteilung in Lose:
nein
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist:
Unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen:
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle oder www.staatsanzeiger-eservices.de
- i) Ablauf der Angebotsfrist am 20.06.2017 um 15:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 27.07.2017
- j) Sicherheiten:
keine
- k) Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B
- l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner

Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt L124 ist erhältlich unter: <https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

m) Entgelt für die Vergabeunterlagen

Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes: 25 €
Zahlungsweise: per Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Kontonummer: 430 052 084
BLZ, Geldinstitut: 702 501 50 Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
Verwendungszweck: 2015-01 Geräteträger Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE37702501500430052084
BIC-Code: BYLADEM1KMS

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien):

Siehe Vergabeunterlagen

Starnberg, 23.05.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 7913 für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 501/7, Am Laichholz 17 a, Gemarkung Perchting - Fassung des Änderungsbeschlusses - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 06.04.2017 die Änderung der betreffenden Einbeziehungssatzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 01.06.2017
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 - 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 31. Mai 2017

Seite 2

gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 06.04.2017 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 12.06.2017 bis zum 12.07.2017

**im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Satzungsentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 23.05.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „Dornier-Siedlung“; 2. Teiländerung; Grundstück Fl.Nrn. 1619/18 sowie Teilfläche 1619/76, jeweils Gemarkung Gilching Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung des Bebauungsplanes „Dornier-Siedlung“ für die Fl.Nrn. 1619/18 sowie Teilfläche 1619/76, jeweils Gemarkung Gilching, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Gilching über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich bis 10.07.2017 zur Planung äußern.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt die reguläre Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Umgriffe des Bebauungsplanes sind identisch

und aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 23.05.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 7913, 1. Änderung in Perchting

